



Aufnahmeantrag

Für interne Zwecke

Eingegangen am:

Handzeichen:

Ich beantrage die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Eckersmühlen e.V.

Familienname: Vorname:

Geb.: in

Schule/Klasse:

Straße:

Wohnort:

Telefon privat: Mobil privat:

E-Mail privat: T-Shirt Größe:

Ich erkläre, dass ich an keinen Krankheiten leide, die die Dienstfähigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr beeinträchtigen können.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Unser Sohn / unsere Tochter leidet an Krankheiten, Behinderungen, Beschwerden oder Allergien auf die man besonders achten muss:

Nähere Angaben _____

Unser Sohn / unsere Tochter kann schwimmen.

Unser Sohn / unsere Tochter ist Brillenträgerin

Abholregelung:

Unser Sohn / unsere Tochter darf nach der Kinderfeuerwehr allein nach Hause kommen.

Unser Sohn / unsere Tochter werden wir im Anschluss an die Kinderfeuerwehr abholen oder abholen lassen.

Abholberechtigt ist: Vater/Mutter/Herr/Frau:

Je nach Veranstaltung geben wir unserem Kind eine schriftliche Nachricht mit.



Hiermit ermächtige ich die FFW Eckersmühlen, meinen Beitrag und, bei Beitritt zur Sterbekasse, auch diesen Beitrag, mittels SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag zum 1. Februar bzw. zum 1. des nach dem Eintritt folgenden Monats für das laufende Jahr ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

IBAN:

BIC:

Bank:

Kontoinhaber (wenn abweichend):

Datum: Unterschrift Kontoinhaber:

Erziehungsberechtigter 1:

Familienname: Vorname:

Beruf: Straße:

Wohnort:

Tel./Mob. Priv.: E-Mail privat:

Erziehungsberechtigter 2:

Familienname: Vorname:

Beruf: Straße:

Wohnort:

Tel./Mob. Priv.: E-Mail privat:

Wir erkennen die Vereinsatzung und Kinderfeuerwehrordnung an.

Ort/Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter



Zustimmung zur Datenverarbeitung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass vorstehende Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für vereinsinterne Zwecke in einer EDV-gestützten Mitglieder- und Beitragsdatei gespeichert, übermittelt und geändert werden. Im Rahmen des vorgeschriebenen Mitgliedermeldeverfahrens werden personenbezogene Daten u.a. an die Kreisverwaltungsbehörde sowie die Kommune übermittelt. Meine Handynummer bzw. E-Mail-Adresse kann im Rahmen der aktiven Tätigkeit für die Handy-Alarmierung verwendet werden und wird dann an den Server des Anbieters weitergeleitet.

Ich willige ein, dass der oben genannte Verein als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein und Bankverbindung (.....) ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein, evtl. weitere Zwecke) und für alle in der Satzung genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten an übergeordnete Institutionen findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegte Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke des Vereins. Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb der Organisation findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. (DSAnpUG EU) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Beschwerdestelle ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) Promenade 27 91522 Ansbach

Datum: Unterschrift Erziehungsberechtigter:

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen:

Ich willige ein, dass von meinem Kind im Rahmen von Veranstaltungen und Übungen angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte, in Printmedien, Neuen Medien und auf der Internetseite des Vereines und seinen übergeordneten Verbänden unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte außer der übergeordneten Verbände des Vereins ist unzulässig. Diese Einwilligung ist freiwillig. Durch eine nicht erteilte Einwilligung entstehen mir als Mitglied keine Nachteile. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. (Falls nicht erwünscht, bitte nicht unterschreiben)

Datum: Unterschrift Erziehungsberechtigter:

Digitale Informationen Erhalten

Ich möchte regelmäßig den Newsletter und Informationen per E-Mail erhalten. Meine E-Mail-Adresse wird nicht an Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung zur Nutzung meiner E-Mail-Adresse für Informationszwecke kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ich stimme den Datenschutzbestimmungen zu. Die Abmeldung vom Newsletter ist jederzeit möglich.

Die vorstehenden Erläuterungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit der Verarbeitung der Daten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung bin ich einverstanden.

E-Mail Adresse:

Datum: Unterschrift Erziehungsberechtigter:



WhatsApp Gruppen Freiwillige Feuerwehr Eckersmühlen

Ich möchte in die WhatsApp Gruppe/n der Freiwilligen Feuerwehr Eckersmühlen e.V. aufgenommen werden um auch auf diesem Weg Informationen zu bekommen. Mir ist dabei bewusst, dass die anderen Gruppenmitglieder auch meine Nummer sehen können.

Die vorstehenden Erläuterungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit der Verarbeitung der Daten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung bin ich einverstanden.

Handynummer:

Datum: Unterschrift Erziehungsberechtigter:



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Freiwillige Feuerwehr Eckersmühlen e.V.“
2. Der Verein hat einen Sitz in Roth-Eckersmühlen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Eckersmühlen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: ER verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder können sein:
 - A) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - B) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - C) Fördernde Mitglieder
 - D) Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Feuerwehranwärter können alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr werden, die für den Feuerwehrdienst geeignet sind. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
4. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie sollte ihren Wohnsitz in Eckersmühlen, Haimpfarrich oder Hofstetten haben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung. Mitglieder, welche mindestens 55 Jahre dem Verein angehören, werden Ehrenmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. Durch Austritt
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Durch Ausschluss.
1. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
 2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten

Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a - d gewählt wird
 - f. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a - d gewählt wird
 - g. den eingesetzten Zug- und Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a - d gewählt wird
 - h. dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a - d gewählt wird
 - i. dem Leiter der Hornistengruppe soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a - d gewählt wird
2. A-D genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 6 Jahre gewählt. Die Wahl per Handzeichen ist zulässig. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied gefordert wird. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder Einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein



gerichtlich und außergerichtlich. Als vertretungsberechtigte Mitglieder im Sinne dieser Vorschrift gelten ausschließlich die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Nr. a bis d. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlung dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanweisungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich erlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Zur Ordentlichen Mitgliederversammlung kann wahlweise wie folgt durch Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen werden:

- durch Bekanntgabe mittels schriftlicher Einladung
- durch Bekanntgabe im Internetauftritt der Freiwilligen Feuerwehr Eckersmühlen

- durch Bekanntgabe in der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung
- durch Bekanntgabe in den offiziellen Schaukästen der Wehr.

Bei schriftlicher Einladung beginnt die Frist mit dem Tage der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Versammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentlich Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Roth, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Die bisherige Satzung tritt im gleichen Zuge außer Kraft.

Jugendordnung

I.

1. Der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Eckersmühlen gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eckersmühlen bis maximal dem vollendeten 19. Lebensjahr an.

2. Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig. Die durch



die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Eckersmühlen begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

3. Die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Eckersmühlen ist mit Annahme dieser Jugendordnung anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. Art. 20 Abs. 4 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG). Sie leistet Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJHG.

II.

1. Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrmännern und -frauen fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
- Förderung des sozialen Engagements
- staatsbürgerliche Begegnungen
- internationale Begegnungen
- Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
- Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren

2. Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

III.

1. Organe der Jugendgruppe sind der/die Jugendgruppensprecher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in.

2. Die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich jeweils zum Ende des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe rechtzeitig zu laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Jugendgruppe anwesend ist.

3. Der/Die Jugendgruppensprecher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in werden durch die Gruppenversammlung auf die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der/Die Jugendgruppensprecher/in, im Verhinderungsfalle sein/e / ihr/e Stellvertreter/in vertritt

die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der in Nummer II.1 genannten Zielsetzungen und Aufgaben. Er/Sie sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem/der für den Ausbildungs- und Einsatzdienst der Feuerwehranwärter zuständigen Jugendwart/in und stimmt mit ihm/ihr die Tätigkeiten der Jugendgruppe im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab.

IV.

1. Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die Gruppenversammlung kann für diese Aufgabe, wenn sie nicht durch den/die Jugendgruppensprecher/in selbst wahrgenommen werden soll, eine/n Kassenwart/in bestellen.

2. In der Gruppenversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen Beschluss gefasst.

3. Der/Die Jugendgruppensprecher/in erstellt, ggf. zusammen mit dem/der Kassenwart/in, zum Jahresende einen Kassenbericht. Dieser wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Gruppenversammlung für jeweils ein Jahr aus der Mitte der Jugendgruppe gewählt werden. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht sind der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen, die durch Beschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen hat. Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind anschließend dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

V.

Die Jugendordnung wurde von der damaligen Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Eckersmühlen am 08.12.1983 auf der Grundlage der Muster-Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns beschlossen.

Sie wurde am 10.12.1983 durch den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Eckersmühlen bestätigt.